

## Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums 1886.

Von Dr. Wilhelm Emmanuel Hubert, Priester in Mainz (St. Christoph).

„Nec immemores sumus disputationum et quaestionum, quae non sine aliqua contentione agitabantur inter confessarios, Romae primum, deinde etiam foris, postquam peracta hic anni sancti celebratione, Jubilaeum ad alia loca transmittitur.“ So schrieb Benedict XIV. (*Eneyclica „Inter praeteritos“* d. 3. Dec. 1749) bei Gelegenheit des Jubeljahres 1750 und wollte mit dem genannten Rundschreiben alle Schwierigkeiten lösen. Doch bei jedem Jubiläum tauchen wieder die alten Fragen, Zweifel und Schwierigkeiten auf und neue gesellen sich diesen bei. Und noch mehr als bei dem hl. Jahr ist dieses der Fall bei den außerordentlichen Jubiläen. Denn zur Gewinnung der letzteren werden zwei Werke mehr verlangt, Fasten und Almosen; zudem dauerten dieselben gewöhnlich nur zwei Wochen, so daß die Fragen kaum aufgeworfen auch schon gegenstandslos waren. Erst Pius IX. fing an, außerordentliche Jubiläen von längerer Dauer zu bewilligen und Leo XIII. folgte dem Beispiel seines Vorgängers. Dadurch wurden die Schwierigkeiten vermehrt, aber auch eingehender besprochen und viele Entscheidungen der Congregationen herbeigeführt. Demnach dürfte es nicht unpraktisch sein, wenn wir hier in knappen Sätzen mit kurzen Belegen alles zusammenstellen, was zur richtigen Erfüllung der zur Gewinnung des diesjährigen Jubiläums vorgeschriebenen Bedingungen wissenswerth ist. Dem praktischen Seelsorger mag es für das diesjährige Jubiläum eine willkommene Richtschnur in seinen Zweifeln und Schwierigkeiten sein.

Wir stützen uns dabei 1. auf die Jubiläumsbulle „Quod auctoritate Apostolica“ d. 22. Dec. 1885; 2. auf die Bullen Benedict XIV. („Peregrinantes“ d. 5. Maij 1749; „Cum nos nuper“ d. 17. Maij 1749; „Convocatis“ d. 25. Nov. 1749; „Inter praeteritos“ d. 3. Dec. 1749; „Paterna charitas“ d. 17. Dec. 1749; „Benedictus Deus“ d. 25. Dec. 1750); „Celebrationem“ d. 1. Jan. 1751), von welchen die hl. Congregation der Abfälle (d. 15. Mart. 1852. *Decreta authentica n. 353*) entschieden hat, daß die in denselben aufgestellten Regeln bei den ordentlichen und außerordentlichen Jubiläen Geltung haben sollen, sofern ihnen der Wortlaut der Jubiläumsbulle nicht widerstreitet; 3. die Entscheidungen der Congregationen; 4. die Moralisten, welche über das Jubiläum geschrieben haben.

### I. Allgemeine Bemerkungen.

1. Das außerordentliche Jubiläum dauert das ganze Jahr 1886 (Jubiläumsbulle); kann aber erst gewonnen werden, nachdem

der Diöcesan-Bischof es publicirt und die zu besuchenden Kirchen bezeichnet hat. (Viva, De jubilao qu. 8. a. 2. n. 4.; Theodorus a Spiritu Sancto, Tractatus historico-theologicus de jubilao. Romae 1750. c. 4. § 2. n. 1.—5.)

2. Das Jubiläum kann so oft gewonnen werden, als man die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt; aber nur einmal und zwar das erste Mal können die bewilligten außergewöhnlichen Privilegien benutzt werden. (Decl. S. Poenitent. d. 16. Jan. 1886 n. IV.)

3. Die Bedingungen müssen ganz genau so erfüllt werden, wie die Jubiläumsbulle es vorschreibt. — Die Ablässe wirken ex opere operato die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen (Palmieri, De poenitentia p. 450 et 476); die Erfüllung der vorgeschriebenen Werke ist die conditio, sine qua non; diese Bedingung bestimmt aber der Abläßverleiher, also kommt Alles darauf an, den Willen des letzteren genau so zu erfüllen, wie er sich in der Verleihungsurkunde offenbart. (Card. de Lugo, De poenitentia disp. 27. sect. 7. n. 99.)

4. Wer demnach auch nur eines der vorgeschriebenen Werke nicht erfüllt, gewinnt den Abläß nicht. (Lugo, I. c.) Es verhält sich bei den Ablässen ähnlich wie bei einem synallagmatischen Vertrag: fehlt der eine Theil in seinen Pflichten, so hört auch die Verpflichtung des anderen auf. (Theod. a Spiritu S. c. 5. § 1. n. 3.)

5. Wer aus Irrthum, Unkenntniß, Vergessenheit oder einem ähnlichen Grund eine Bedingung nicht so erfüllt, wie sie vorgeschrieben ist, gewinnt den Abläß nicht. (Henriquez I. 7. c. 10. n. 3.; Laymann I. 6. tr. 7. c. 6. n. 3.)

6. Nicht einmal wer an einem error communis partcipirend die Bedingungen unvollständig erfüllt, kann den Abläß gewinnen. — Wenn ein solcher Fall eintrate und an den päpstlichen Stuhl eine Bitte käme, würde ja gewiß nachträglich Sanation gegeben; aber ohne diese wäre nicht anzunehmen, daß die Kirche den Mangel erzeigt („supplet Ecclesia“), weil es sich nicht um einen bedeutenden öffentlichen Schaden handelt. (Bonacina, De indulgentiis disp. 6. qu. 1. punct. 5. n. 16.)

7. Einer sententia probabilis darf man bei der Erfüllung der Bedingungen nicht folgen. — Diese schließt nämlich nicht jede formido de opposito aus. Wenn ich nun nach meiner sententia probabilis ein Werk nicht zu erfüllen habe, der Wille des Abläßverleiher verlangt es aber, so gewinne ich den Abläß nicht. (Bonacina I. c.) Viva vertheidigt zwar (de jubilao qu. 3. a. 1. n. 3.) das Gegentheil, seine Beweisführung ist aber nicht stichhaltig.

8. Niemand kann sich von irgend einem vorgeschriebenen Werke dispensiren, auch nicht wenn selbst eine impotentia physica vorläge. (S. Alphonsus I. 6. n. 534. 13<sup>o</sup>.)

9. Die vorgeschriebenen Werke können in einer beliebigen Ordnung erfüllt werden. (Theod. a Sp S. c. 5. § 3.)

10. Die Bedingungen kann man aus jedem beliebigen Grund in verschiedenen Diözesen erfüllen; dabei sind aber immer die Vorschriften des Ordinarius loci zu befolgen z. B. in Betreff des Fastens oder Kirchenbesuches. (S. Poenit. d. 15. Jan. 1886 n. VII.) Es ist also nicht nothwendig, daß man in der anderen Diözese ein Domicil habe oder den Willen habe, sich ein solches zu begründen; es ist ganz gleich, aus welchem Grund man dort verweilt. (S. Congreg. Indulg. et Rel. d. 28. Nov. 1759, Decreta auth. n. 217.)

11. Bei der Erfüllung der Bedingungen muß man die Meinung haben, das Jubiläum zu gewinnen; es genügt aber die einmal gemachte Meinung, welche durch einen gegentheiligen Willen nicht widerrufen ist (intentio virtualis). — Theod. a Sp. S. c. 5. § 1.; Gury II. n. 1055; Marc, Institutiones morales Alphonsianaæ. Romae 1885 n. 1729. 5<sup>o</sup>.

12. Der Stand der Gnade ist nicht für die ganze Zeit erforderlich, in der man die Bedingungen erfüllt, sondern nur bei dem letzten Werk. — Die vorgeschriebenen Werke sind es nicht, welche de condigno den Ablauf verdienen sollen, sondern sie sind nur die Bedingung, unter welcher die kirchliche Gewalt Nachlaß der Strafen eintreten läßt. Wenn also diese Werke, weil im Stand der Todsünde verrichtet, auch für das ewige Leben nicht verdienstlich sind, so genügen sie doch für den Ablauf: „licet enim opera inimici sint, illius tamen inimici sunt, qui se ad reconciliationem cum Deo comparat et disponit“. (Benedictus XIV. „Inter praeteritos“ § 75.) — Mit der Erfüllung des letzten Werkes tritt die Wirkung des Ablasses ein, für diese muß der Mensch aber empfänglich sein durch den Stand der heiligmachenden Gnade. (Viva, de jubilaeo qu. 6. a. 2. n. 4.) — Es bleibt natürlich sehr wünschenswerth, daß alle Werke im Stand der Gnade verrichtet werden (Benedictus XIV. §. 73) und wäre deshalb den Gläubigen zu rathen, beim ersten Werk wenigstens einen Act der vollkommenen Reue zu erwecken. Der hl. Carl Borromäus, der hl. Antonius, Cardinal Bellarmin u. A. empfehlen deshalb als erstes Werk die Beicht, was aber nicht für alle ratsam sein dürfte, wie aus dem Folgenden erhellt.

13. Wer seine Jubiläumsbeicht schon abgelegt hat, dann aber noch in eine schwere Sünde fällt, muß vor dem letzten Werk nochmals beichten; es genügt nicht die vollkommene Reue. (Benedictus XIV. „Convocatis“ § 47; „Inter

• praeteritos“ § 79. Viva l. c. qu. 8. a. 3. n. 3. Theod. a. Sp. S. c. 6. § 3. n. 7. 8.) Sehr vielen müßte man deshalb wohl ratthen, die hl. Beicht und Communion als letztes Werk zu nehmen.

14. Als Erfüllung einer Jubiläumsbedingung kann nicht ein Werk gelten, zu dem man schon ex alio titulo verpflichtet ist, außer wenn die Jubiläumsbulle dieses gestattet. Benedictus XIV. „Inter praeteritos“ § 53. S. Congr. Indulg. d. 29. Maii 1841 (Decr. auth. n. 291); d. 10. Juli 1869 (Decr. auth. n. 425). Theod. a Sp. S. c. 5. § 2. Marc n. 1738.

15. Denjenigen, welche „justa causa“ an der Erfüllung eines Werkes verhindert sind, kann es der Beichtvater in ein anderes frommes Werk umwandeln. (Jubiläumsbulle.)

16. Diese Commutationsgewalt kann nicht bei jenen ausgeübt werden, denen die Erfüllung einer Bedingung unbequem wäre, sondern es muß eine wirkliche bedeutende Schwierigkeit vorliegen. — Marc. n. 1738 verlangt sogar eine physische oder moralische Unmöglichkeit. Die früheren Jubiläumsbulle, auch noch jene vom Jahre 1879, ließen allerdings eine solche Erklärung zu; „alio quoque impedimento detentis, qui memorata opera vel eorum aliqua praestare nequierint“. Im Jahre 1881 aber und für dieses Jahr gibt Leo XIII. den Beichtvätern Commutationsgewalt für jene, „qui carcere, infirmitate corporis aut alia qualibet justa causa impedianter, quominus memorata opera vel eorum aliqua praestent“. Diese Worte deuten offenbar auf eine Milderung hin; verlangen aber noch eine bedeutende Ursache, welche der physischen oder moralischen Unmöglichkeit nahe kommt, da sie der Gefangenschaft und Krankheit fast gleich gestellt wird.

17. Die Commutation muß intra actum confessionis vorgenommen werden. (Benedictus XIV. „Convocatis“ d. 25. Nov. 1749 § 25; „Inter praeteritos“ § 63. Marc n. 1738.)

18. Die Beichtväter haben **nicht** die Gewalt, die Erfüllung einzelner Werke auf die nächste Zeit nach dem Jubiläum zu verschieben. — In den früheren Bullen, auch noch 1879 und 1881, wurde diese Gewalt gegeben, in der gegenwärtigen fehlt die betreffende Stelle, wohl aus dem Grund, weil es das volle Jahr hindurch dauert.

19. Der Jubiläumsablaß kann auch den armen Seelen fürbitweise zugewendet werden. (Jubiläumsbulle.)

20. Die übrigen Ablässe sind in diesem Jubiläum nicht suspendirt.

## II. Besuch der Kirchen.

1. Die zu besuchenden Kirchen bestimmt der Ordinarius oder der Generalvicar oder in deren Auftrag der Seelsorger. (Jubiläumsbulle.)

2. Sind drei Kirchen bestimmt, so ist jede zwei Mal; bei zweien jede drei Mal; bei einer diese 6 Mal zu besuchen. Im Ganzen also 6 Kirchenbesuche. (Jubiläumsbulle.)

3. Ordensleute können nicht in ihrer Hauskapelle diese Bedingung erfüllen; abgesehen von einem speciellen Privileg des Bischofs.

4. Reisende, welche nach Ablauf der Jubiläumszeit zurückkehren, müssen und dürfen nicht die vom Ordinarius bestimmten Kirchen besuchen, sondern die Haupt- oder Pfarrkirche ihres Domicils oder ihrer Halftstation und zwar 6 Mal. (Jubiläumsbulle. Theod. a Sp. S. c. 7. § 1. n. 1.)

5. Für die Gläubigen, welche processionaliter mit den Capiteln, Bruderschaften, Sodalitäten, Universitäten, Collegien (Jubiläumsbulle) oder mit ihrem eigenen Pfarrer oder mit einem von demselben beauftragten Priester (Decl. S. Poenit. d. 15. Jan. 1886 n. II.) die Kirchen besuchen, kann der Ordinarius die Zahl der Besuche verringern.

6. Die Besuche können ganz nach dem Belieben der Gläubigen an einem oder an verschiedenen Tagen gehalten werden. (Decl. S. Poenit. d. 15. Jan. 1886 n. VI.). Es sind also nicht wie bei den ordentlichen Jubiläen an einem Tag drei Kirchen zu besuchen.

7. Nach einem Besuch kann man gleich einen zweiten in derselben Kirche machen; man muß aber wenigstens aus der Kirche heraustreten. — Der Weg zur Kirche wird also nicht verlangt; es genügt aber auch nicht innerhalb der Kirche nach dem einen Besuch sich zu erheben wie beim Kreuzweg oder an einen anderen Platz zu gehen. (S. Poenit. d. 6. Febr. 1875.)

8. Wer wegen großen Andranges nicht in die Kirche eintreten kann, erfüllt die Bedingung, wenn er vor der Thüre betet. (Theod. a Sp. S. c. 6. § 1. n. 3. S. Alphonsus I. 6. n. 538. qu. X.) Letzterer sagt mit Mazzotta, Croix, Lugo und Passerini daßelbe von dem, welcher die Kirchenthür verschlossen findet.

9. Wer seine Jubiläumsbeicht oder Communion hält, kann damit auch zugleich einen der vorgeschriebenen Kirchenbesuche machen; ebenso wer der Sonntagsmesse beiwohnt. — Königs in seinen Noten zur Bulle „Militans Jesu Christi Ecclesia (Neo-Eboraci 1881) p. 29. — Offenbar widerspricht

dieses nicht dem oben (I. 14.) angeführten Grundsatz. Warum Marc n. 1738 die Sonntagsmesse nicht will gelten lassen, sagt er uns nicht.

10. Bei jedem Besuche muß man beten nach der Meinung des hl. Vaters für die Wohlfahrt und Erhöhung der katholischen Kirche und des apostolischen Stuhles, für die Ausrottung der Häresien und die Bekehrung aller Freuden, für die Eintracht unter den christlichen Fürsten und den Frieden und die Einigkeit des ganzen gläubigen Volkes. (Jubiläumsbulle). — Die Gläubigen brauchen sich jedoch dieser einzelnen Meinungen nicht bewußt zu sein, es genügt das Gebet nach der Meinung des heiligen Vaters. (Könings I. c. p. 32.)

11. Gebete, zu welchen man sonst schon verpflichtet ist z. B. das Breviergebet gelten nicht als Ablässegebete. — S. Congr. Indulg. d. 29. Maji 1841 (Decr. auth. n. 291); 10. Julii 1869. (Decr. auth. n. 425.)

12. Fünf Pater und Ave oder diesem entsprechende Gebete genügen. — S. Congr. Indulg. 29. Maji 1841 (Decr. auth. n. 291.) Königs I. c. p. 32. — „Aliquamdiu“ schreibt Leo XIII. vor, während er 1879 und 1881 „per aliquod temporis spatium“ zu beten vorschrieb.

13. Das Gebet muß mündlich sein. Inneres allein genügt nicht. (Benedictus XIV. „Inter praeteritos“ § 83. Theod. a Sp. S. c. 6. § 1. n. 2.)

14. Den Taubstummen kann das mündliche Gebet umgewandelt werden. — S. Congr. Indulg. d. 15. Martis 1852 (Decr. auth. n. 355.)

### III. Fasten

schreibt Leo XIII. mit diesen Worten vor: „Idem duos dies esurialibus tantum cibis utentes jejunent, praeter dies in quadragesimali indulto non comprehensos aut alias simili stricti juris jejunio ex praecepto Ecclesiae consecratos.“

1. Es sind zwei Fastttage zu halten mit Enthaltung von Fleischspeisen, Eier und Milchspeisen (magro stretto). — Da Leo XIII. abweichend von allen seinen Vorgängern (mit Ausnahme Pius VI. „Magna atque innumerabilia“ d. 26. Febr. 1782) die Speisen näher bestimmt „esurialibus tantum cibis utentes“, so kann es zumal nach den vielen Anfragen und Entscheidungen von 1879 und 1881 jetzt gar keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der hl. Vater magro stretto verlangt. Sobald aber eine Jubiläumsbulle wieder einmal die Speisen nicht näher bestimmt und nur vorschreibt „si . . . jejunaverint“, können wir von unserem deutschen Gewohnheitsrecht Gebrauch machen und auch für das Jubiläum fasten.

ohne Enthaltung von Eier- und Milchspeisen (Cölner Pastoralblatt 1881. Nr. 8. S. 85—90).

2. In Deutschland werden wohl alle Bischöfe von der ihnen von der S. Poenitentiaria (d. 15. Jan. 1886) gegebenen Vollmacht Gebrauch machen und ihrer ganzen Diözese den Genuss von Eier- und Milchspeisen gestatten. In diesem Falle haben wir zwei Faststage mit Enthaltung von Fleisch, Fleischfett u. dgl. zu halten.

3. Die beiden Faststage brauchen nicht in einer Woche gehalten zu werden.

4. Das Jubiläumsfasten kann auch in der Fastenzeit gehalten werden. — Die Jubiläumsbulle und die S. Poenitentiaria schließen nämlich nur jene Tage aus, an welchen schon magro stretto zu beobachten ist. (Cölner Pastoralblatt I. c. S. 89.); es gilt also hier nicht die oben angeführte Regel (I. 14.).

5. In den Diözesen, in welchen Dispens eingetreten ist (j. v. III. 2.), kann das Jubiläumsfasten nicht gehalten werden an allen Tagen, an welchen schon Fast- und Abstinenztag ist, also nicht an den Freitagen der Fastenzeit, den drei letzten Tagen der Charwoche, den Quatembertagen und Vigilfasten. Denn an diesen Tagen sind wir schon zu dem ganzen vorgeschriebenen Werk ex alio titulo verpflichtet.

6. In den Diözesen, wie z. B. jenen der oberrheinischen Kirchenprovinz, in welchen durch das Fastenindult der Genuss von Fleischspeisen auch bei den Vigil- und Quatemberfasten erlaubt ist, kann auch an diesen Vigiltagen und den Quatembermittwochen und -Samstagen das Jubiläumsfasten gehalten werden, wenn der Bischof für letzteres Eier- und Milchspeisen indulgit hat. — Ein Zweifel könnte nur entstehen in diesen Diözesen wegen der Quatemberstage, weil die S. Poenitentiaria (d. 15. Jan. 1886) die Quatemberstage außerhalb der Fastenzeit nominell ausnimmt. Die S. Poenit. nimmt aber offenbar die „quatuor tempora per annum“ neben den „dies stricti juris jejunio reservatos“ noch nominell aus, weil an diesen Tagen nach römischer Gewohnheit magro stretto ist, während das jus commune außerhalb der Fastenzeit kein magro stretto kennt. (Cölner Pastoralblatt I. c. S. 86. n. 3.)

7. Wer nach dem Kirchengefetz vom Fasten befreit ist wie die Kinder, Greise u. s. w. muß doch zur Gewinnung des Jubiläums zwei Faststage halten. S. Congr. Indulg. d. 10. Julii 1869 (Decr. auth. n. 426.); Theod. a Sp. S. c. 6. § 2. n. 1.

8. Wer für das gewöhnliche Fasten persönlich dispensirt ist, kann beim Jubiläumsfasten keinen Gebrauch von dieser Dispens machen. (S. Poenit. d. 15. Jan. 1886.)

9. Zur Commutation des Jubiläumsfasten ist eine causa gravior nothwendig als zur Dispensation von dem gewöhnlichen Fasten. (Viva, de jubilao q. 8. a. ult. n. 4.) Der Beichtvater kann also nicht gleich commutiren aus dem einfachen Grunde, daßemand das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat; es muß auch eine erhebliche Schwierigkeit obwalten. (f. o. I. 16.)

10. Wer in Folge der Commutation beim Jubiläumsfasten Fleisch essen darf, darf nicht Fisch und Fleisch bei derselben Mahlzeit genießen. — S. Congr. Indulg. d. 10. Juli 1869. (Deer. auth. n. 425.)

11. Wo der Genuss von Eiern und Milchspeisen beim Jubiläumsfasten indulgit ist, darf man auch zugleich Fische genießen. (Benedictus XIV. Epist. ad Archiep. Compostellan. d. 10. Junii 1745.)

#### IV. **St. Beicht und Communion.**

1. Die Jubiläumsbeicht kann nicht commutirt werden.

2. Die vollkommene Reue cum voto confessionis genügt nicht. (Theod. a Sp. S. c. 6. § 3. n. 1—5.)

3. Auch diejenigen, welche keine schweren Sünden haben, müssen beichten (Benedictus XIV. „Convocatis“ § 46.; „Inter praeteritos“ § 77.; S. Congr. Indulg. d. 19. Maii 1759. Decr. auth. n. 214.); jedoch ist für diese die Absolution keine nothwendige Bedingung, weil es in der Jubiläumsbulle nur heißt: „peccata sua rite confessi.“ (S. Congreg. Indulg. d. 6. Maii 1852. Decr. auth. n. 359.)

4. Es muß eine eigene Jubiläumsbeicht abgelegt werden. — Jene, welche wöchentlich beichten, können alle in diese Woche fallenden Ablässe gewinnen, bei Verleihung dieses Indultes hat aber die Congregation ausdrücklich den Jubiläumsablaß aufgenommen. — S. Congr. Indulg. d. 9. Dec. 1763. (Deer. auth. n. 231.)

5. Auch in der Jubiläumsbeicht ist eine Buße aufzulegen und von dem Beichtkind zu verrichten. (Benedictus XIV. „Inter praeteritos“ § 65.)

6. Es genügt eine formaliter integra confessio. Wer also in der Jubiläumsbeicht eine schwere Sünde vergessen hat, braucht deshalb keine neue Beicht abzulegen. (Viva qu. 8. a. 3. n. 4.)

7. Wer schwere Sünden gebeichtet und ohne Absolution fortgeschickt wird, braucht nicht die schon erfüllten übrigen Bedingungen zu wiederholen, wenn

ihm später die Absolution ertheilt wird. — S. Congr. Indulg. d. 28. Nov. 1759 (Decr. auth. n. 217.)

8. Österbeicht und Östercommunion können nicht als Erfüllung der Jubiläumsbedingungen gelten. — (S. Poenit. d. 15. Jan. 1886. n. III.)

9. Ein sacrilegischer Empfang der hl. Sacramente kann natürlich nicht gelten. (Viva qu. 8. a. 4. n. 2.)

10. Chronisch Kranken kann die hl. Communion commutirt werden, nicht die hl. Beicht. — S. Congr. Indulg. d. 18. Sept. 1862 (Decr. auth. n. 393) Marc. n. 1738. Das Decret redet nur von Gegenden, wo der Gewohnheit nach nur an bestimmten Tagen des Jahres derartigen Kranken die hl. Communion in's Haus gebracht wird. Diese Commutation wird aber nicht nothwendig sein, weil das Jubiläum das ganze Jahr dauert; höchstens wird sie praktisch bei Kranken, welche die hl. Species nicht schlucken können.

11. Kinder, welche noch nicht zur ersten hl. Communion gegangen, kann der Beichtvater dispensiren; es ist aber keine Commutation nothwendig. (Jubiläumsbulle.) Der Pfarrer kann aber nicht alle seine Kinder extra confessionem dispensiren; sondern jedes muß intra actum confessionis vom Beichtvater dispensirt werden.

## V. Almosen.

1. Das Almosen ist einem guten Werke, welches der Ausbreitung und dem Wachsthum des katholischen Glaubens dient, zuzuwenden. (Jubiläumsbulle.) Das Almosen irgend einem guten Werke zu geben, wie es 1881 genügte, genügt dieses Jahr nicht; es muß dem obengenannten Zweck dienen. Noch viel weniger genügt es einem Armen Almosen zu geben. — Der hl. Vater empfiehlt besonders die aus Privatmitteln errichteten katholischen Schulen und die Seminarien; schließt aber andere der Verbreitung des Glaubens dienende fromme Werke nicht aus.

2. Geld zu geben ist nicht absolut nothwendig; es würde auch genügen auf andere Weise z. B. mit Kleidern u. dgl. ein solches Werk zu unterstützen. (Marc. n. 1737.)

3. Es genügt nicht ein beliebiges Almosen diesen Werken zuzuwenden, sondern es muß dem Vermögen der einzelnen entsprechen. — Da beim Jubiläum 1879 der heil. Vater ganz unbestimmt vorschrieb: „aliquam eleemosynam — prout unicuique devotio suggeret“ und 1881: „quidquam conferant,“ so genügte damals an und für sich jedweder Beitrag. (S. Alphonsus l. 6. n. 538 qu. XI.) Dieses Jahr aber verlangt Leo XIII. „stipem aliquam pro sua quisque facultate“; für einen

Armen kann also ein wenig genügen, nicht so für einen Reichen (Theod. a Sp. S. c. 6. § 5. n. 2 S. Alph. l. c.) Auch fügt der Papst die sonst nicht übliche Bemerkung bei, es soll der Rath des Beichtvaters zur Bestimmung der Höhe des Almosens eingeholt werden.

4. Auch der Arme ist zum Jubiläumsalmosen verpflichtet; ist es ihm aber nicht möglich, so muß er um Commutation bitten. (Theod. a Sp. S. c. 6. § 5 n. 4. — S. Alphonsus l. 6. n. 538. 9. XI. dub. 1<sup>o</sup>.)

5. Für die Religiosen, Kinder, Gattinnen u. s. w. können die Oberen, Eltern, Gatten das Almosen geben; erstere müssen es aber wissen. (S. Alph. l. c. Theod. a Sp. S. l. c. n. 5). Weigern sich die Oberen u. s. w. das Almosen zu geben, so müssen die Untergebenen Commutation erbitten.

6. Es ist nicht nothwendig, daß wir selbst das Almosen geben, andere können es mit unserem Wissen für uns thun. (Konings l. c. p. 40.)

---

## Biblische und einige andere religiöse Bilderwerke.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr im Stiffe St. Florian.

(Nachdruck verboten.)

Seit den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens hat die katholische Kirche sich nicht bloß des lebendigen Wortes und der Schrift bedient, um die Menschen in die Geheimnisse der Religion einzuführen, sie hat sich auch die Kunst dienstbar gemacht: die zahlreichen Ueberreste christlicher Kunst aus dem Alterthume, wie sie sich finden in den Katakomben, an alten Kirchengeräthen u. s. w., bezeugen es, wie es die kathol. Kirche verstanden hat, dem Volke wichtige geschichtliche Ereignisse aus dem alten und neuen Testamente durch Bilder vorzustellen und einzuprägen, durch einen Reichthum typologischer Bilder hinzuweisen auf die Segnungen des neuen Bundes, heilige Geheimnisse der Religion durch Symbole anzudeuten, das Uebersinnliche zu veranschaulichen. Es ist so schon in den ersten Jahrhunderten eine große Menge biblischer, typologischer, symbolischer Bilder entstanden, welche im Laufe der Zeit zu Bildercyclen zusammengestellt wurden. In diesen reichte man eine Anzahl von Bildern nach einem Systeme, nach bestimmten Gesetzen aneinander (z. B. das Emailantipendium in Klosterneuburg aus dem 12. Jahrhundert; die biblia pauperum, von der die älteste Handschrift (14. Jahrhd.) in der Stiftsbibliothek zu St. Florian aufbewahrt wird, speculum humanae salvationis in Kremsmünster, Summa chari-